

ri weiter gebraucht/das der Leib nicht destoweniger zu vor gereinigt würde.

Zum andern ist zu mercken / was die Dosis oder Quantitatem anlangt damit es nicht zu viel oder zuwenig geben werde / ist genugsam vff ein mahl fur et wachse ne alte Person 8. Guttæ oder tröpflein fur ein halbewachsene 5. oder 6. tröpflein. Fur ein Kind ein tröpflein. Die Aquæ distillata oder Wein/ so darzukommen soll nichen über ein Löffel vol sein.

Zum Dritten soll es in langwirige Krankheit genommen werden teglich des Morgens Früe Rücktern vmb 5. oder 6. vhr/ vnd darauff 4. oder 5. Stund Fasten / auch da es die Noturstift erfordert / vnd die Krankheit hart angehalten würde / so mag es wol des tags 3. mahl gebrauchet werden/ als des Morgens/ zwischen den beiden Mahlzeiten 2. Stund vor dem essen/ vnd des Abends 2. Stund nach der Abendmahlzeit/ wenn sich der Krancke zum Schlaff richten wil / sol darauff kein mahl innerhalb zwey Stund etwas anders genossen werden/ vnd ist mit diesem teglichen gebrauch nach noturstift der Krankheit vff 8. 14. oder mehr tagen anzuhalten.

Zum Vierdten Ist es nötig das daß Aurū Potabile mit seinem Appropriatis genommen werde/ in welchem zu sehen/ auff die qualitatem affectus & ipsius sedem, Nam proharum ratione